

### Die Vermögensabgabe.

Es ist das Vermögen, das verpflichtet, nicht der Adel. Beide waren seinerzeit untrennbare Begriffe und so entstand das Sprichwort „Noblesse oblige“, indem man den Besitzer für den Besitz setzte. Letzterer verpflichtet, weil ihn der Staat unter seinen ganz besonderen Schutz stellte und es ist nur eine Folge dieser bevorzugten Stellung des Besitzes im Staatsleben, wenn umgekehrt der Staat jenen zur Verhinderung des zu seinem Schutze notwendigen Auswanderens heranzieht. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, betrachten wir die zur teilweisen Deckung der Kriegsschulden in Aussicht genommene Vermögensabgabe als eine durchaus gerechte Maßnahme des Staates, vorausgesetzt, daß sie auch die in Betracht kommenden Vermögen richtig zu erfassen und ohne Ausnahme oder Begünstigung zu dem gesetzlich festzulegenden Schlüssel zu treffen vermag.

Schon seit längerer Zeit beschäftigen sich die Regierungen der Kriegsführenden mit der Vermögensabgabe. Vorsehtige mahnten zu einer raschen Erledigung dieser Abgabe, um zu verhindern, daß die Riesengewinne Zeit fanden, sich ins Ausland zu flüchten. Deutschland hat denn auch eine Art Grenzsperrre über das Inlandskapital verhängt. Wir in Oesterreich sind gemüthlicher, wir lassen unseren Kriegswucherern ein großes Zeit, ihren ergounerten Kriegsgewinn im Ausland zu salbieren, um dann die kleinen Kriegsgewinner und mit diesen auch Unschuldige um so strenger beim Wicel zu nehmen.

In Deutschland ist bezüglich der Vermögensabgabe ein Kompromiß zustande gekommen, insofern als von einer einmaligen Vermögensabgabe abgesehen und eine Vermögenssteuer, so lange als notwendig laufend, vorgezogen wurde. Vermögen von 100.000 Mark sollen eine Steuer von eins von Tausend, Vermögen von einer Million Mark eine solche von fünf von Tausend jährlich entrichten. Auf diese Weise wurde die Vermögensabgabe in eine Art Rentensteuer, die den Ertrag etwa mit 2 bis 12,5 v. H. trifft, umgewandelt. Im Prinzip ließe sich bei Auflegen eines zuverlässigen Vermögenskatasters gegen diese Umwandlung nichts einwenden. Doch, die im Kriege allgemein zur Geltung gelangte kaufmännische Preisleistestheorie im Sinne der Gestehungskostentheorie, welche für jedes Produkt, jede Ware dem Produzenten und Händler einen „Gewinn“ sichert, wird es mit sich bringen, daß ein Hausbesitzer die Vermögenssteuer auf seine Mieter, ein Produzent und Kaufmann auf seine Abnehmer überwälzen wird. Auf diese Art werden durch die in eine Vermögenssteuer umgewandelte Vermögensabgabe nicht die Vermögen, beziehungsweise deren Inhaber, sondern die Konsumenten getroffen. So steht also in Wirklichkeit das geflügelte Wort „Noblesse oblige“, oder richtiger „Vermögen verpflichtet“, aus.

Für Oesterreich empfiehlt Dr. v. Baernreither, weil uns ein zuverlässiger Vermögenskataster fehlt, die Vermögensabgabe aus dem Ertrage, in der Weise, daß der Ertrag aus Grundbesitz mit 4 v. H., der aus Industrie mit 10 v. H. zu kapitalisieren wäre. Er empfiehlt weiter den Vorkriegsgrundbesitz als Nährstand einer besonders wohlwollenden Behandlung zu unterziehen. Dafür soll die ganze Strenge der Vermögensabgabe das sogenannte arbeitslose Kapital treffen.

Zugegeben, daß manchem Reichen, Feiteles usw. auch das sogenannte arbeitslose Kapital als Mittel zum Erwerb dient, so muß doch andererseits anerkannt werden, daß oft dieses Kapital die Frucht der Arbeit unserer geistig arbeitenden Proletarier, wie Advokaten, Aerzten, Offizieren, Beamten, Künstlern usw. ist. Es sind dies Ersparnisse vom Arbeitslohn, zurückgelegt zum Zwecke der Altersversorgung, der Kindererziehung, sowie als Notpfennig für unvorhergesehene Unglücksfälle. Dieses durch Arbeit erzielte Kapital kann man nicht arbeitslos nennen. Es hat nur einen Fehler, der darin besteht, daß es bei einer Bank deponiert ist, offen zutage liegt und in voller Höhe erfassbar ist. Dies vielleicht der Grund zum Vorschlag, gerade dieses erfassbare recht streng zu behandeln.

Die Höhe dieser ersparten Versorgungskapitalien ist selbstverständlich, wenn auch dem gleichen Zwecke dienend, je nach der gesellschaftlichen Stellung des Sparers eine sehr verschiedene. Wenn einem kleinen Beamten für diesen Zweck 40- bis 50.000 K. genügen, so dürfte ein besserer Advokat und Arzt mit 500.000 K. daselbe, das ist die gleiche Lebensführung im erwerbslosen Alter erreichen. Dieses Versorgungskapital aber kurzzerhand arbeitslos zu nennen, ist nicht richtig. Weit

eher wären verpachtete landwirtschaftliche Großbetriebe als arbeitsloses Kapital zu klassifizieren, weil der Besitzer die Arbeit dieses Betriebes anderen überlassen und sich mit der ihm arbeitslos zukommenden Grundrente begnügt hat. Dr. v. Baernreithers weiterer Vorschlag, die Vermögenshöhe aus dem „einbekannten Ertrage“ abzuleiten, findet nicht unseren Beifall, weil die Steuermoral hierlands von der Hütte bis zum Schlosse hinauf allgemein viel zu wünschen übrig läßt; Ausnahmen im besonderen lassen wir gerne gelten.

Es ist selbstverständlich, daß die Vermögensabgabe in jedem Besizer einen Gegner findet und daß die Furcht vor einer Vermögenskürzung das einigende Band aller einander Befehdenden, in politischem Haberd lebenden Besizer, rechte Kriegsgewinnkategorien, bilden werde und daß schließlich, wie in Deutschland, die geistig arbeitenden Proletarier wie bisher im Wege der Ueberwälzung die Vermögensabgabe für unsere Nobels zu zahlen haben werden. Auf die anderen Proletarier ist in dieser Beziehung kein Verlaß, denn auch sie sind Kriegsgewinner, weil ihnen bisher auch die gewagtesten Forderungen bewilligt wurden, was ihnen eine Lebensführung ermöglichte, die sich ein berühmter Advokat und Arzt, Hofrat usw. nicht leisten kann.

Wie soll es nun mit der Vermögensabgabe werden? Ist eine solche eine Staatsnotwendigkeit, dann muß sie auch durchgeführt werden und, wie schon der Name besagt, im Wege der einmaligen Kürzung des Vermögens um einen von seiner Höhe abhängigen aliquoten Teil. Jede andere Form ist eine Umgehung der Abgabe zum Zwecke der Erhaltung des ungeschmälerzten Besitzes. Wir erlauben uns nun die weitere Frage: „Bedeutet eine prozentuelle Kürzung der Vermögen allgemein eine Gefahr für die Volkswirtschaft des Staates“ zu stellen und beantworten sie mit „Nein!“

Was soll es z. B. einem Grundbesitzer schaden, welcher im Kriege nicht nur seine Schulden abtragen, sondern sich auch noch ein Barvermögen zulegen konnte, wenn er von seinen 100 Morgen Land, fünf dem Staate als Vermögensabgabe abtreten möchte. Oder glaubt man die landwirtschaftliche Produktion gefährdet, wenn Firma Ewarcnbel von je acht Meierhöfen, zwei der Vermögensabgabe opfern möchte. Ich bin überzeugt davon, daß — Ausnahmen gelten lassend — alle Grundbesitzer ob groß oder klein, die auf ihren Landbesitz fallende Vermögensabgabe mit den bis dahin erzielten Kriegsgewinnen bar decken könnten. Wenn aber unsere Regierung über einflüchtvollere Agrarpolitik verfügen würde, dann möchte sie unbedingt bei Grundbesitz auf der Vermögensabgabe in Natura bestehen, um die ländliche Bevölkerung, das Menschenreservoir für die Städte in Gegenwart und Zukunft zu stärken. Nur auf diese Weise, das heißt mit Land, ist unseren Kriegern der Dant des Vaterlandes abzustatten und nur so wird es ermöglicht, wenigstens Teile des Vermögens der toten Hand wieder dem Volke zurückzuerwerben. Man veräume den Zeitpunkt dazu nicht, denn die allmähliche Aufstellung des Grundbesitzes an das Volk ist eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit und wer diese Maßnahme unterläßt, läuft Gefahr, daß Umwälzungen die Besitzverhältnisse über den Haufen werfen werden. Hat doch schon der Agrarier Stanek im mährischen Landtage vor Jahren etwas voreilig zum Zwecke der Eindämmung der Auswanderung den Antrag auf Aufstellung der großen Arbeitskommission gestellt und neuererzeit im Reichsrate die Konstatation des Kirchen- und Ordensvermögens beantragt. Man wolle diesen Anträgen entnehmen, wie sich im tschechischen Zukunftsstaate die Besitzverhältnisse gestalten dürften. Ich glaube, wir sollten es vorziehen, den volkswirtschaftlich notwendigen Abködelungsprozess großer Grundbesitze auf legalem Wege anzustreben, als es bis zur Umwälzung kommen zu lassen. Die Schwierigkeit bei der Vermögensermittlung entfällt bei Grundbesitz, weil die Vermögensabgabe nicht im Geldwert, sondern im aliquoten Flächenwert mittlerer Steuerbonität einzuhoben wäre. Bei Wald ist es schon schwieriger, doch dürfte sich auch hier ein Ausweg finden. Damit hätte ich meine Ansicht über die Vermögensabgabe vom Grundbesitz entwickelt und übergehe zu den Banken, Industrien und zum Großhandel als Aktiengesellschaften.

Auch bei diesen Erwerbsquellen schadet die Absicht vorzuliegen, die Vermögensabgabe einfach auf die Aktionäre zu überwälzen, indem die Aktien auf den um die Vermögensabgabe gekürzten Wert umgestempelt werden sollen. Wie ungerecht dieser Vorgang wäre, sei nachstehend gezeigt. Die Kreditanstalt für Handel und Gewerbe hatte vor dem Kriege ein Aktienkapital von rund 200 Millionen. Dieses wird zum höchsten Prozentsatz zur Vermögensabgabe herangezogen werden, etwa mit 25 v. H. Jede Aktie wird also um 25 v. H. ihres Wertes gekürzt. Es ist nun die Frage, wie kommt ein geistiger Proletarier dazu, der sich ein Versorgungskapital in Kreditaktien erspart hat und das etwa 200.000 K. erreichte, daß er von diesem kleinen Kapital 25 v. H. zugunsten der Kreditanstalt an Vermögenssteuer einbüßen soll. Der Reservefond dieser Anstalt erreichte vor dem Kriege die Höhe von rund 180 Millionen und es wurde schon damals gemunkelt, daß die Absicht vorliege, diesen Reservefond unter gewissen Vorbehaltmaßnahmen zum größeren Teile auf die Prioritätsaktien aufzuteilen. Abgesehen davon, daß eine solche Maßnahme der Reservefonds und dessen Son-

deraufteilung doch nur auf Kosten der Mehrzahl der Aktionäre im allgemeinen erfolgt, ist es nicht einzusehen, warum diese angeschwollenen Reservefonds nicht zur Deckung der Vermögensabgabe der Bank, der Industrie usw. direkt heranzuziehen wären. Warum sollte die Besitzer von 50, 100, 200 Aktien von ihren Ersparnissen 50, 100, 200.000 K. denselben Prozentsatz an Vermögenssteuer zahlen, wie das Institut von seinen 200 Millionen? Ich will hoffen, daß auch diesfalls einflüchtvolle Männer einen Wandel schaffen werden.

Im übrigen muß endlich mit der Verheimlichung der Vermögen in Form von Spar-, Vorschusskassenbücheln usw. gebrochen werden. Heraus mit diesen heimlichen Sündern!

Der Krieg hat das wirtschaftliche Leben auf den Kopf gestellt, alte Anschauungen ad absurdum geführt und mit diesen muß gebrochen werden. Unser Parlament in seiner Vorkriegszusammensetzung scheint den Wandel nicht erfasst zu haben, es ist geradezu unfähig in seiner jetzigen Zusammensetzung etwas Erspießliches leisten zu können.

Nicht die heutige Regierung, sondern das heutige Parlament in seiner prähistorischen Zusammensetzung ist lebensunfähig, dessen sollte man sich doch endlich bewußt geworden sein. Diesem Parlament trauen wir ein gerechtes Vermögensabgabengesetz nicht zu. Es stellt stets Sonderinteressen vor das Staatsinteresse und damit ist es sich sein Urteil selbst gefällt. Es wird weggefegert werden und dann dürfte eine Vermögensabgabe vielleicht — gegenstandslos geworden sein.